



## **Friedhofsordnung**

Aufgrund des § 33 Abs. 3 Gemeindesaniättsdienstgesetz, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 83/2003 sowie der Verordnung der Landesregierung vom 24. Jänner 1953 zur Durchführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 08. Oktober 1952, LGBl. Nr. 33, auf dem Gebiete des Leichen- und Bestattungswesens, LGBl. Nr. 10/1953, zuletzt geändert durch die Verordnung 108/2003 und des § 18 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 90/2005, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 26.11.2008 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

Der Friedhof in Innervillgraten ist lt. Grundbuchsstand (Gp. 1) Eigentum der röm. kath. Pfarrkirche St. Martin in Innervillgraten.

Der Friedhof in Kalkstein ist lt. Grundbuchsstand (Gp. 269) Eigentum der röm. kath. Expositurkirche Maria Schnee in Kalkstein und stellt den Friedhof der Fraktion Kalkstein, Gemeinde Innervillgraten dar.

#### **§ 2**

(1) Die Verwaltung und Beaufsichtigung beider Friedhöfe und das Bestattungswesen obliegt der Gemeinde (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Gemeinde hat einen Plan mit sämtlichen Grabstellen anzulegen und ein Verzeichnis aller im Friedhof Beerdigten mit Geburts-, Sterbe- und Beerdigungsdaten sowie der Angabe des Grabplatzes sowie aller Um- und Tiefbettungen zu führen.

### **§ 3**

(1) Die Friedhöfe dienen der Beisetzung der Leichen (Leichenteile) sowie Aschenurnen von Personen, die

- a) bei ihrem Tode in der Gemeinde (Friedhofssprengel) ihren ordentlichen Wohnsitz oder ihren Aufenthalt hatten oder
- b) im Gemeindegebiet aufgefunden wurden oder
- c) ein Anrecht auf Beisetzung nach § 11 in der Grabstätte dieses Friedhofes hatten.

(2) Für die Beisetzung anderer Personen bedarf es einer besonderen Bewilligung des Bürgermeisters.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4**

Der Friedhof ist durchgehend geöffnet.

### **§ 5**

(1) Die Besucher der Friedhöfe haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

(2) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

(3) Kinder unter 6 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen betreten.

### **§ 6**

Innerhalb der Friedhöfe ist insbesondere verboten:

- a) das Rauchen,
- b) das Mitbringen von Tieren, Fahrzeugen und Kinderwägen,
- c) das Plakatieren und das Verteilen von Druckschriften jeder Art, ausgenommen das Verteilen von Druckschriften, die dem Ernst, der Pietät, der Würde oder der widmungsgemäßen Benützung des Ortes entsprechen,
- d) das Feilbieten von Waren und das Anbieten von Diensten aller Art,
- e) das Sammeln von Spenden,
- f) das Ablegen von Abfällen an anderen als den dafür vorgesehenen Plätzen.

### **§ 7**

Die Vornahme gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen darf nur nach vorhergehender Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung erfolgen.

### **III. Einteilung von Grabstätten**

#### **§ 8**

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- a) Einzelgräber (sind Grabstätten mit max. zwei Grabplätze )
- b) Familiengräber (sind Grabstätten mit max. vier Grabplätze )

#### **§ 9**

- (1) Die Gräber sollen nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldung belegt werden. Es besteht kein Anspruch auf die Auswahl einer bestimmten Grabstelle.
- (2) Urnen können in Einzel- und Doppelgräbern, Urnengräbern und Urnenstätten beigesetzt werden.
- 3) Die Grabstätten haben folgende Ausmaße aufzuweisen:  
Eine Grabstätte hat eine Länge von 2,00 m und eine Breite von 0,80 m. Der Abstand zwischen den Grabstätten hat mindestens 0,40 m zu betragen.

### **IV. Benützungsrechte an Grabstätten**

#### **§ 10**

- (1) Das Benützungsrecht an Grabstätten kann nach Zuweisung durch die Friedhofsverwaltung und Zahlung der hierfür vorgesehenen Gebühren erworben werden.
- (2) Das Benützungsrecht an einer Grabstätte umfasst das Recht,
  - a) in der Grabstätte die zulässige Anzahl von Leichen beisetzen zu lassen,
  - b) die Grabstätte gärtnerisch auszusmücken,
  - c) mit Bewilligung der Gemeinde ein Grabmal aufzustellen.
- (3) Die Zuweisung bzw. Abweisung einer Grabstätte erfolgt durch Bescheid. In Gräbern können der Erwerber des Benützungsrechtes und seine Angehörigen bestattet werden. Ausnahmen kann bei Vorliegen triftiger Gründe der Bürgermeister bewilligen.

#### **§ 11**

- (1) Die Benützungsfrist für Einzelgräber, Doppelgräber und Urnengräber beträgt 30 Jahre.

## **§ 12**

- (1) Die in § 11 festgelegten Benützungsdauern an den Grabstätten können, solange genügend freie Grabplätze vorhanden sind, gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühren für die Dauer von 10 Jahren verlängert werden.
- (2) Zur Verlängerung bedarf es eines Antrages des Nutzungsberechtigten.
- (3) Der Ablauf des Benützungsdauern wird von der Friedhofsverwaltung 1 Jahr vorher durch schriftliche Mitteilung an den Nutzungsberechtigten sowie durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde bekannt gegeben.
- (4) In erster Linie werden bei Gebrauch einer Grabstätte nach den 30 Jahren die Einzelgräber aufgelöst. Für jeden Haushalt bleibt eine Grabstätte bestehen.

## **§ 13**

- (1) Das Benützungsdauer an einer Grabstätte ist unveräußerlich.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten geht das Benützungsdauer auf den Erben über.
- (3) Sind mehrere Personen gleich erbberechtigt, so haben diese einvernehmlich einen Nutzungsberechtigten zu benennen. Kommt ein solches Einvernehmen nicht zustande, so tritt in das Benützungsdauer der dem Grade nach nächste Verwandte ein. Bei gleich nahen Verwandten gebührt der Vorrang dem Älteren.

## **§ 14**

- (1) Das Benützungsdauer an einer Grabstätte erlischt:
  - a) nach Ablauf der gesetzlichen Ruhefrist, mit Ablauf des Zeitraumes, für den eine Benützungsdauer bezahlt wurde, bzw. mit Verzicht, soweit kein nach § 15 Eintrittsberechtigter innerhalb von 2 Monaten einen Anspruch geltend gemacht hat,
  - b) bei Auflassung des Friedhofes.
- (2) Nach Erlöschen des Benützungsdauern kann die Friedhofsverwaltung – unter Beachtung der gesetzlichen Ruhefristen – über die Grabstätte frei verfügen.

## **V. Ausgestaltung und Erhaltung von Grabstätten**

### **§ 15**

- (1) Alle Grabstätten sind spätestens 6 Monate nach erfolgter Beisetzung in einer der Würde des Friedhofes entsprechenden Weise gärtnerisch anzulegen und zu pflegen. Jede Grabstätte ist mit einem Grabmal zu versehen.

(2) Die gärtnerische Gesamtanlage und die Wahrung der Einheitlichkeit des Friedhofsbildes obliegen der Friedhofsverwaltung.

## **§ 16**

(1) Im Sinne des § 16 Abs. 2 bedarf einer Bewilligung der Friedhofsverwaltung:

- a) das Anpflanzen von Bäumen und winterharten Sträuchern,
- b) die Errichtung von Grabmälern, Einfriedungen und sonstigen baulichen Anlagen.

(2) Dem Antrag auf Bewilligung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung oder einer sonstigen baulichen Anlage sind als Beilagen eine maßstabgetreue Zeichnung, Fotos oder Prospekte sowie eine Beschreibung, aus der alle Angaben über Material, Form, Farbe und Ausmaße der Anlage zu entnehmen sind, beizuschließen. Bevor ein Grabmal, eine Einfriedung oder sonstige bauliche Anlage errichtet wird, muss mit dem Gemeindearbeiter Kontakt aufgenommen werden.

## **§ 17**

(1) Die Grabmäler müssen dauerhaft erstellt sein.

(2) Für die Einfriedung gelten folgende Maße:

Kopfstein	80/40/20 cm
Seitenteile	70/20/10 cm
Fußteil	80/20/10 cm

(3) Die Bepflanzung von Grabstätten darf nur innerhalb der Einfriedung erfolgen. Benachbarte Gräber dürfen dadurch nicht beeinträchtigt werden.

(4) Verwelkte Blumen und Kränze sind zu entfernen und auf dem Abfallplatz abzulegen.

(5) Nach Erlöschen der Nutzungsfrist ist die Grabstätte binnen 2 Monaten zu räumen. Gepflanzte Bäume und Sträucher gehen nach Ablauf der Nutzungsfrist, bauliche Anlagen (insbesondere Grabmäler) gehen ein Jahr nach Ablauf der Nutzungsfrist in das Eigentum der Gemeinde über.

## **VI. Sanitätspolizeiliche- und Bestattungsvorschriften**

### **§ 18**

Die Beerdigung darf nicht vor der Totenbeschau stattfinden und hat in der Regel 48 Stunden nach dem Tod zu geschehen, wenn nicht aus sanitätspolizeilichen Gründen oder aufgrund einer gerichtlichen Anordnung eine Beschleunigung oder Verzögerung der Beerdigung notwendig ist.

## **§ 19**

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung beträgt mindestens 10 Jahre. Dies gilt auch für die Asche Verstorbener in Urnen. Vor Ablauf dieser Zeit kann eine neuerliche Belegung eines Grabes nur erfolgen, wenn der früher beigesetzte Sarg in einer Tiefe von mindestens 2.20 Meter eingestellt worden ist. Ansonsten ist der zuerst beigesetzte Sarg tiefer zu legen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist sind im Anlassfall freigelegte Knochenreste bzw. Aschenreste unter Wahrung der Würde des Verstorbenen in geeigneter Form beizusetzen.

## **§ 20**

- (1) Die Tiefe der Gräber hat bis zur Grabsohle mindestens 1.80 Meter, bei Tieferlegungen 2.20 Meter zu betragen.  
Der Abstand der einzelnen Grabstätten voneinander hat mindestens 40 Zentimeter zu betragen.
- (2) Aschenreste sind in verschlossenen Behältnissen beizusetzen. Dies kann sowohl in Erdgräbern (Urnengräber) in einer Tiefe von mindestens 0.50 Meter erfolgen.

## **§ 21**

Exhumierungen und Tieferlegungen bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde.

## **VII. Leichenhalle**

### **§ 22**

Die Leichenhalle dient der Aufbahrung Verstorbener.

- (1) Die Aufbahrung erfolgt grundsätzlich im verschlossenen Sarg. Die Zulässigkeit einer offenen Aufbahrung, mit genauer zeitlicher Vorgabe, kann in Ausnahmefällen durch den Totenbeschauer festgestellt werden.
- (2) Den sonstigen Anordnungen des Sprengelarztes über die Aufbahrung ist Folge zu leisten.

## **VIII. Strafbestimmungen**

### **§ 23**

- (1) Soweit Übertretungen dieser Friedhofsordnung Übertretungen der ortspolizeilichen Ordnungsvorschriften sind, werden sie vom Bürgermeister nach §18 Abs. 2 der

Tiroler Gemeindeordnung mit Geldstrafen bis zu € 1.820,- geahndet. Der Versuch ist strafbar. Die Straf gelder fließen der Gemeinde zu.

- (2) Im Übrigen werden Übertretungen dieser Friedhofsordnung als Verwaltungsübertretung gemäß § 50 des Gesetzes über die Regelung des Gemeindesanitätsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens, mit Geldstrafe bis zu € 218,- geahndet.

## **IX. Haftung**

### **§ 24**

Seitens der Gemeinde bzw. Friedhofsverwaltung wird über Beschädigung bei der Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung oder sonstigen baulichen Anlage keine Haftung übernommen

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 25**

Die Gebühren für die Benützung des Friedhofes und die Inanspruchnahme der Friedhofseinrichtungen sind in der Friedhofsgebührenordnung festgelegt.

### **§ 26**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 12.12.2008 (Ablauf des Tages des Anschlages) in Kraft.

F.d.R.d.A.:

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:  
Josef Lusser